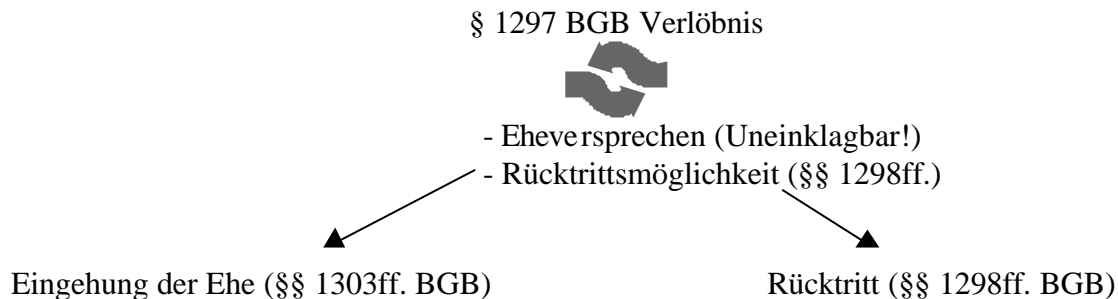


Familienrecht (Arbeitsblatt 1) Übersicht über Eingehung und Aufhebung der Ehe

0. Das Verlöbnis (§§ 1297 – 1302 BGB)



1. Die Ehe (§§ 1303 – 1563 BGB)

„Ehe ist auch für das Grundgesetz die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft, und Familie ist die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen. Dieser Ordnungskern der Institute ist für das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein unantastbar.“ (BVerfGE 10, 59/66)

a. Der Weg in die Ehe

Erklärung der Ehegatten vor einem Standesbeamten am Wohnsitz eines Ehegatten
(§ 1310 Abs. 1 BGB iVm. § 6 Abs. 2 PStG)

+

Abgabe einer persönlichen Erklärung (Verbot der Stellvertretung)
(§ 1311 BGB)

+

Bejahung der Frage des Standesbeamten, ob Eingehung der Ehe gewollt
wichtig: beide Ehegatten brauchen Kenntnis, daß es sich um eine Eheschließung handelt
(§ 1312 Abs. 1 iVm. § 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB)

+

Eintragung in das Familienbuch
(§ 1312 Abs. 2 BGB)

oder

keine Erklärung vor Standesbeamten, aber
Eintragung in Heirats- oder Familienbuch (§ 1310 Abs. 2 Nr. 1 BGB, §§ 2, 9ff., 12ff. PStG)
Eintragung der Ehe in Geburtenbuch (§ 1310 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 2, §§ 16ff. PStG)
Ausstellung einer Bescheinigung über gemeinsame Erklärung (§ 1310 Abs. 2 Nr. 3 BGB, § 63 PStG)

+

Zusammenleben der Ehegatten zehn Jahre oder bis zum Tode (mind. 5 Jahre)



b. Der Weg aus der Ehe (Aufhebungsgründe)

Die Ehe ist bis zum Zeitpunkt der Aufhebung schwebend wirksam!

- mindestens Ehegatte war zum Zeitpunkt der Erklärung minderjährig und es fehlt die Befreiung durch das Familiengericht (§ 1303 BGB)
- es kommen die Befreiung durch das Familiengericht in Betracht, jedoch ist der Widerspruch des gesetzlichen Vertreters begründet (§ 1303 Abs. 3 BGB)
- mindestens ein Ehegatte war zum Zeitpunkt der Erklärung geschäftsunfähig (§ 1304 BGB),
bewußtlos (1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB),
bereits mit einem Dritten verheiratet (im einzelnen § 1306 BGB),
eng mit dem Ehegatten verwandt (§ 1307 BGB),
über Voraussetzungen der Eheschließung getäuscht [außer Vermögenswerte] (§ 1314 Abs. 2 Nr. 3)
- beide Ehegatten wollen keine Verpflichtung aus Lebensgemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung füreinander eingehen (§ 1353 BGB iVm. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB) >>> *Scheinehe!*
- Heirat in Stellvertretung (§ 1311 BGB)



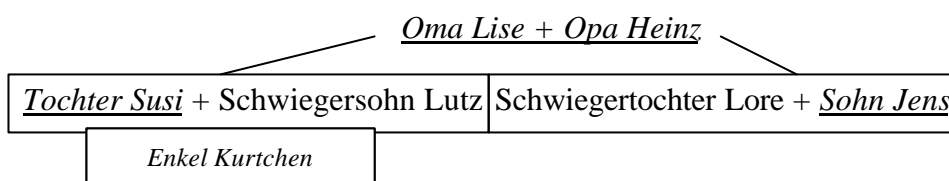
Aufhebung möglich (innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis; §§ 1317 Abs. 1 BGB, iVm. § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4); ohne Erfordernis des Scheiterns

c. Nichtigkeit der Eheschließung von Anfang an (*ex tunc*) - Nichtehe

- Fehlen eines zuständigen Standesbeamten und auch keine Heilung (§ 1310 BGB)

Ehen, die unter der Voraussetzung des § 1308 BGB vor einem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden, sind nicht aufhebbar! Die Dienstpflicht, die Ehe nicht zu schließen, obliegt dem Standesbeamten (§ 1310 Abs. 1 BGB, § 6 Abs. 1 Satz 1 PStG).

2. Exkurs: Die Verwandtschaft iSd. des Zivilrechts (§ 1589 iVm. § 1307 BGB)



- Oma Lise, sowie Opa Heinz sind mit Tochter Susi und Sohn Jens und Enkel Kurtchen geradlinig verwandt (Abstammung, § 1589 S. 1 BGB)
- zwischen Tochter Susi und Sohn Jens besteht seitenlineare Verwandtschaft (§ 1589 S. 2)
- für Oma Lise bzw. Opa Heinz sind Tochter Susi und Sohn Jens Verwandte 1. Grades, sowie Enkel Kurtchen ein Verwandter 2. Grades, je geradl. (§ 1589 S. 3)
- für Sohn Jens ist Enkel Kurtchen sein Neffe und Verwandter 3. Grades (§ 1589 S. 3): Geburt 1 (Oma/Opa), Geburt 2 (Susi) und Geburt 3 (Kurtchen) = 3. Grades (seitenlinear)